

§ 1 Zweck, Ziel und Inhalt der Abschlussprüfungen

- (1) Das Institut für Fernstudien führt auf Basis der Inhalte zu Studiengängen schriftliche Prüfungen durch.
- (2) Die Abschlussprüfungen sollen den Nachweis erbringen, dass die Absolventen der Studiengänge die im Studiengang behandelten und für darauf aufbauende weiterführende Bildungsmaßnahmen oder -abschlüsse erforderlichen Kenntnisse erworben haben.
- (3) Bei der Prüfung können mehrere Studienfächer/Lerneinheiten/Themengebiete des betreffenden Fernstudiengangs in einer Klausur zusammengefasst werden. Die inhaltliche Zuordnung der Themengebiete auf die Klausuren wird den Teilnehmern jeweils vorab zur Kenntnis gegeben.

§ 2 Anmeldung und Zulassung zu Abschlussprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt auf einem gesonderten Anmeldeformular beim Institut für Fernstudien entsprechend den jeweils bestehenden Anmelde Regelungen.
- (2) Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen erfolgt grundsätzlich über den zuständigen Tutor des Instituts, in dem der Teilnehmer tätig ist.
- (3) Zu den Abschlussprüfungen werden diejenigen Teilnehmer zugelassen,
 - die im jeweiligen Studiengang alle vorgesehenen Aufgabensätze bearbeitet, fristgerecht beim Institut für Fernstudien zur Korrektur eingereicht und insgesamt mindestens die Hälfte der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt haben,
 - deren Anmeldung fristgerecht beim Institut für Fernstudien eingeht und
 - die je nach Studiengang gegebenenfalls weitere Voraussetzungen erfüllen, die vom Institut für Fernstudien vorgeschrieben werden.
- (4) Das Institut für Fernstudien kann, auf schriftlichen Antrag des Tutors hin, in begründeten Ausnahmefällen von den obengenannten Zulassungsvoraussetzungen abweichen (siehe auch Punkt 9 der Anlage).

§ 3 Informationen zu den Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen werden regelmäßig durchgeführt.
- (2) Die Ausschreibung zu jeder Abschlussprüfung wird unter Neuigkeiten auf der Startseite der Homepage des Instituts für Fernstudien (www.s-fernstudien.de) veröffentlicht.
- (3) Eine Übersicht mit den Terminen der Abschlussprüfungen befindet sich auf der Homepage des Instituts für Fernstudien (www.s-fernstudien.de).
- (4) Die Abschlussprüfungen werden entweder als Präsenz- oder als Onlineklausur durchgeführt. Präsenzprüfungen sollen möglichst dezentral (in den beteiligten Verbandsgebieten) angeboten werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine entsprechende Zahl von Anmeldungen vorliegt. Ansonsten erfolgt eine Verteilung der Anmeldungen auf die nächstliegenden Prüfungsorte.
- (5) Mögliche Prüfungsorte werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen regionalen Sparkassenakademien ausgewählt.

§ 4 Durchführung der Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfung wird zeitgleich an allen Prüfungsorten durchgeführt.
- (2) Der Umfang und die Dauer der Abschlussprüfung und der in ihr zu erbringenden Teilleistungen werden vom Institut für Fernstudien in Abstimmung mit den jeweils beteiligten regionalen Sparkassenakademien festgelegt.
- (3) Die Teilnehmer schreiben die Klausuren anonym, d. h. nur unter Angabe der individuellen Teilnehmernummer. Erst zum Zweck der Zertifikatserstellung und Ergebnisbekanntgabe werden die Namen der Teilnehmer zugeordnet.
- (4) Die Teilnehmer weisen sich bei Präsenzklausuren durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises aus. Bei Online-Prüfungen erhalten die Teilnehmer zusammen mit der Anmeldebestätigung nähere Informationen zur Art der Durchführung.

§ 5 Aufsicht bei den Abschlussprüfungen

(1) Die Klausuren werden im Regelfall unter Aufsicht geschrieben. Das Institut für Fernstudien bestimmt in Abstimmung mit der zuständigen regionalen Sparkassenakademie den/die Aufsichtführenden.

(2) Der Aufsichtführende trägt bei Präsenzprüfungen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Prüfung, insbesondere für die Überprüfung der Identität der Prüflinge, die Einhaltung der Bearbeitungszeit und den Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel.

(3) Die Klausuren werden den Aufsichtführenden vom Institut für Fernstudien direkt oder über die beteiligten regionalen Sparkassenakademien in verschlossenen Umschlägen übermittelt. Der Aufsichtführende öffnet die Umschläge im Beisein der Prüflinge erst unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Klausur. Bei Online-Prüfungen werden die Klausuren den Prüflingen zum jeweiligen Startzeitpunkt der Prüfungen digital durch das Institut für Fernstudien bereitgestellt.

(4) Jedem Prüfling wird eine Ausfertigung der Klausur ausgehändigt. Die Teilnehmer haben die Klausuren, gekennzeichnet mit ihrer Teilnehmernummer, spätestens mit Ablauf der jeweiligen Bearbeitungszeit vollständig (mit Aufgaben und Zusatzblättern) beim Aufsichtführenden abzugeben. Bei Online-Prüfungen sind die Klausuren zum Ablauf der jeweiligen Bearbeitungszeit vom Prüfling in elektronischer Form an das Institut für Fernstudien zurückzugeben.

(5) Der Aufsichtführende leitet die Prüfungsarbeiten unverzüglich an das Institut für Fernstudien oder an eine vom Institut für Fernstudien näher benannte Person weiter.

§ 6 Täuschungsversuch

(1) Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel oder jeder andere Täuschungsversuch können den Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben. Der Ausschluss ist insbesondere vorzunehmen, wenn Verstöße wiederholt oder in großem Umfang vorkommen.

(2) Wird vom Aufsichtführenden der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel oder ein anderer Täuschungsversuch festgestellt, so fertigt er darüber eine Protokollnotiz an und stellt gegebenenfalls vorhandene Unterlagen sicher.

(3) Der Aufsichtführende informiert das Institut für Fernstudien unverzüglich schriftlich über den Vorgang.

(4) Über den Ausschluss eines Teilnehmers von der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Im Falle eines Ausschlusses werden sämtliche Arbeiten des Prüfungsteilnehmers mit null Punkten bewertet, und die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Beim Institut für Fernstudien wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss des Instituts für Fernstudien besteht aus

- a) dem Leiter des Instituts für Fernstudien (Vorsitzender)
- b) dem für die jeweilige Abschlussprüfung zuständigen Mitarbeiter des Instituts für Fernstudien
- c) einem Vertreter einer beteiligten regionalen Sparkassenakademie

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils Stellvertreter benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss

- entscheidet über die Bekanntgabe der Termine für die Abschlussprüfungen,
- entscheidet über die Zulassung von Teilnehmern zu den Abschlussprüfungen,
- legt die Prüfungsaufgaben fest,
- entscheidet über die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel,
- stellt das Ergebnis (Einzelnotenpunktzahlen und Gesamtergebnis) fest,
- entscheidet über das endgültige Ergebnis, wenn von Erst- und Zweitkorrektor voneinander abweichende Bewertungsvorschläge erfolgten,
- entscheidet über den Ausschluss von der Prüfung im Falle eines Täuschungsversuchs.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Ergebnisfeststellung und -bekanntgabe

(1) Die Abschlussprüfung des jeweiligen Studiengangs am Institut für Fernstudien hat bestanden, wer in jeder der Klausuren mindestens die Hälfte der jeweils erreichbaren Punktzahl erzielt hat. Besteht die Abschlussprüfung aus mehr als drei Klausuren, so wird die Prüfung insgesamt als bestanden gewertet, wenn der Teilnehmer im Durchschnitt über alle Klausuren die Hälfte der erreichbaren Punkte und in maximal einer Klausur weniger als die Hälfte der Punkte erreicht hat

(2) Für die Bewertung der einzelnen Klausuren der Abschlussprüfung werden folgende Noten erteilt:
sehr gut (100 bis 92 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (91 bis 81) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

befriedigend (80 bis 67) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend (66 bis 50) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (49 bis 30) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

ungenügend (29 und weniger) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(3) Weicht die maximal erreichbare Punktzahl von der Zahl 100 ab, werden die Bewertungsmaßstäbe entsprechend angepasst.

(4) Für eine vom Erst-Korrektor nicht mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistung wird nach den Maßgaben der Geschäftsordnung eine Zweitkorrektur vorgenommen.

(5) Spätestens acht Wochen nach dem Termin der Abschlussprüfung werden den Teilnehmern die Ergebnisse mitgeteilt.

(6) Bei erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer ein Zertifikat des Instituts für Fernstudien, in dem seine Leistungen in Form von Punktwerten ausgewiesen sind.

§ 9 Wiederholung

(1) Die Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen der ersten Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erforderlichen Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des ersten Versuchs abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zulassen.

(2) Bei jeder Wiederholung muss die gesamte Abschlussprüfung erneut abgelegt werden.

(3) Nimmt ein zur Abschlussprüfung angemeldeter Teilnehmer nicht an der Abschlussprüfung teil, so wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungstermin dem Institut für Fernstudien im Falle der Krankheit ein ärztliches Zeugnis einreicht oder andere, besonders schwerwiegende Gründe für die Nichtteilnahme in sonst geeigneter Form nachweist.

(4) Ein Teilnehmer, der die Abschlussprüfung bereits bestanden hat, kann diese auf Antrag des Vorstands seines Instituts einmal wiederholen. Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Fernstudien. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren abzulegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der vom Teilnehmer bereits bestandenen Prüfung. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend. Nach bestandener Wiederholungsprüfung wird dem Teil-

nehmer auf Antrag ein Zertifikat mit den Ergebnissen der Wiederholungsprüfung ausgestellt und dieses Zug um Zug gegen Rückgabe des alten Zertifikats zugesandt.

§ 10 Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Die Klausuren der Abschlussprüfungen verbleiben grundsätzlich beim Institut für Fernstudien. Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt mindestens zwei Jahre.

(2) Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Ergebnisbekanntgabe beim Institut für Fernstudien schriftlich die Einsicht in die Klausuren zu beantragen. § 2, Absatz 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten sind Punkt 7 der Anlage zu entnehmen.

§ 11 Berücksichtigung der "Allgemeinen Grundsätze"

(1) Für die Durchführung von Prüfungen des Instituts für Fernstudien bestehen "Allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen" (siehe Anlage zur Prüfungsordnung).

(2) Diese Grundsätze sind bei der Durchführung von Prüfungen vom Institut für Fernstudien zu berücksichtigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 12. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 18. März 1994, zuletzt geändert am 1. August 2018 außer Kraft.

Anlage zur Prüfungsordnung

Allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen

Folgende Grundsätze sind bei der Durchführung von Prüfungen des Instituts für Fernstudien zu berücksichtigen:

1. Dezentrale Durchführung

Wird etwa eine Zahl von zehn bis zwanzig Anmeldungen für einen vorgesehenen Prüfungsort erreicht oder überschritten, kann dieser Prüfungsort eingerichtet werden.

2. Ort der Durchführung

Die Durchführung von Präsenzprüfungen erfolgt möglichst im Hause einer regionalen Sparkassenakademie. Nur in Ausnahmefällen werden Prüfungen in den Räumen von Sparkassen oder in anderen Räumen durchgeführt. In Abstimmung mit der zuständigen regionalen Sparkassenakademie können Prüfungen auch online durchgeführt werden.

3. Aufsicht

Die Aufsicht erfolgt durch Mitarbeiter der jeweiligen regionalen Sparkassenakademie. Ist dies nicht möglich, wird die Aufsicht von Mitarbeitern des Instituts für Fernstudien durchgeführt oder durch andere vom Institut für Fernstudien beauftragte Personen. Für die Aufsicht bei der Prüfung wird ein Honorar gezahlt.

4. Größe der Prüfungsgruppen bei Präsenzprüfungen

Die Größe einer Prüfungsgruppe wird bei Präsenzprüfungen vornehmlich durch die räumlichen Gegebenheiten bestimmt. Etwa ab 30 Personen ist, sofern die Räumlichkeiten diesen Schritt nicht bereits eher nahelegen, zu prüfen, ob die Prüfungsgruppe sinnvollerweise geteilt wird, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten.

5. Aufgabenerstellung

Die Verantwortung für die Erstellung der Aufgaben und der Musterlösung liegt beim Institut für Fernstudien. Dies geschieht unter Mitwirkung der an den Prüfungen beteiligten regionalen Bildungseinrichtungen. Zu diesem Zweck benennen die regionalen Sparkassenakademien jeweils Ansprechpartner für die einzelnen Abschlussprüfungen. Vor der endgültigen Druckfreigabe erhalten die beteiligten regionalen Bildungseinrichtungen die jeweiligen Klausuren noch einmal zur Abstimmung vorgelegt. Im Falle der Uneinigkeit über die Verwendung eines Aufgabenvorschlags wird von Seiten des Instituts für Fernstudien ein neuer Vorschlag unterbreitet.

6. Einheitlichkeit von Erstkorrektur und Zweitkorrektur

Um eine größtmögliche Einheitlichkeit der Bewertung zu erreichen, werden pro Klausur für alle Teilnehmer möglichst wenige Korrektoren eingesetzt. Bei großen Teilnehmerzahlen ist insbesondere sicherzustellen, dass ein Korrektor jeweils einheitlich

für ein Verbandsgebiet und/oder für eine Klausur/Teilklausur zuständig ist.

Auch Zweitkorrekturen werden pro Fachgebiet (Klausur) möglichst von jeweils einer Person durchgeführt.

7. Verbleib der Klausuren und Möglichkeit der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich beim Institut für Fernstudien. Sofern von den beteiligten regionalen Sparkassenakademien gewünscht verbleiben die Prüfungsarbeiten nach Abschluss der Korrekturen dort oder werden nach der Mitteilung der Ergebnisse an die jeweilige regionale Bildungseinrichtung zurückgesandt. Damit besteht die Möglichkeit, nach Absprache, die Prüfungsarbeiten in der jeweiligen regionalen Sparkassenakademie einzusehen. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer, die die Klausur nicht bestanden haben. Die Klausuren selbst werden nicht an die Teilnehmer ausgehändigt.

8. Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden grundsätzlich **nicht** veröffentlicht. Die an der Prüfung beteiligten regionalen Sparkassenakademien erhalten vor der jeweiligen Abschlussprüfung die Prüfungsaufgaben zur vertraulichen Information zugesandt. Die Herausgabe der Klausuren an die Teilnehmer erfolgt ebenfalls nicht.

9. Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an einer Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Sie soll die entstehenden Kosten (z.B. Kosten der Durchführung, Aufsicht, Honorare für Aufgabenersteller und Korrektoren, Kosten für Abwicklung beim Institut für Fernstudien und beim Deutschen Sparkassenverlag usw.) ausgleichen. Die Prüfungsgebühr wird vom Deutschen Sparkassenverlag eingezogen. Die Prüfungsgebühr ist jeweils dem aktuellen Exemplar des Anmeldeformulars für Abschlussprüfungen zu entnehmen.

Bei einer Sonderzulassung eines Teilnehmers zur Abschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann das Institut für Fernstudien eine zusätzliche Gebühr erheben.

10. Gebühr für Wiederholungsprüfungen

Für die Wiederholung einer Prüfung fällt die normale Prüfungsgebühr an.

11. Zulassung zu Präsenzveranstaltungen

Die Zulassung zu Präsenzveranstaltungen (Qualifizierungslehrgang, Einführungslehrgang, Studiengänge Sparkassenfachwirt/-in für Kundenberaterlehrgang, Bankfachwirt/-in, Sparkassenbetriebswirt/-in) liegt ausschließlich in den Händen der jeweiligen regionalen Sparkassenakademie. Das in der Abschlussprüfung des Instituts für Fernstudien festgestellte Ergebnis kann dabei ein Kriterium sein. Jedoch bleibt es der jeweiligen regionalen Sparkassenakademie vorbehalten, andere Kriterien heranzuziehen.